

Verpackungsgesetz gilt auch für Direktvermarkter

Welche Anforderungen sind umzusetzen?

Stephan Helzel

GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle

Landgut Nemt , den 30.06.2022



Unternehmensberatung
GmbH Halle



Ihr Partner für die Agrarwirtschaft

kompetent - konstruktiv - zuverlässig



Unternehmensberatung
GmbH Halle



Ihr Partner für die Agrarwirtschaft

kompetent - konstruktiv - zuverlässig

Schriftgrad: A A A

Home

Unternehmen

Leistungsprofil

Kontakt

Aktuelles

Referenzen

AGB



Suchbegriff eingeben...



Herzlich willkommen

auf der Internetseite der GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Präsenz umfassende Informationen über unser Unternehmen sowie unser Leistungsangebot bereitzustellen. Sollten Sie dennoch wichtige Informationen vermissen, so nehmen Sie bitte direkt Kontakt via Mail oder Telefon mit uns auf.

*Zusammenkommen ist ein Beginn!
Zusammenbleiben ist ein Fortschritt!
Zusammenarbeiten ist ein Erfolg!*

(Henry Ford)



Diese Webseite wird
gefördert durch die Initiative
„Sachsen-Anhalt vernetzt“

Gliederung

- Gesetzliche Grundlagen
- Gültigkeit – Wer ist betroffen?
- Anforderungen für Direktvermarkter
 - Was heißt das konkret?
 - Registrierungspflicht
 - Ablauf / Vorgehensweise
 - Beispiele
 - Kosten
- Neuerungen ab Juli 2022
- Möglichkeiten zur Kostenminimierung
- Konsequenzen bei Nichtbeachtung
- Fazit



Gesetzliche Grundlage

- bis 31.12.2018: „Verpackungsverordnung (VerpackV)“
- ab 01.01.2019: „Verpackungsgesetz (VerpackG)“
(Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen)
Ersatz für Verpackungsverordnung
- Erlass: 12.07.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil 1, Nummer 45)
- Gültigkeit: ab 01.01.2019 (Inkraftsetzung)
- ab 03.07.2022: Novellierung des „VerpackG“

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

VerpackG

Ausfertigungsdatum: 05.07.2017

Vollzitat:

Zielsetzung des Gesetzes

Zielsetzung:

- Hersteller / „Inverkehrbringer“ von Verpackungen für deren Entsorgung „in die Pflicht nehmen“
- d.h. wer Verpackungen in Verkehr bringt, soll bereits vorher sicherstellen, dass die Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt werden können
- Verbesserung der Transparenz („Verursacher“, Art + Menge der Verpackungen)
- Verbesserung / Verschärfung der Kontrollmöglichkeiten

wesentliche Änderungen 2019 („VerpackG“ gegenüber „VerpackV“):

- erweiterte Pflichten für Hersteller / Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
- Einführung einer zentralen Erfassungsstelle („Verpackungsregister“) – öffentlich zugänglich
- Meldepflicht (!) für „Inverkehrbringer“

Grundsätzliche Umsetzung

Vorgehensweise:

- Inverkehrbringer selbst ist von Rücknahmeverpflichtung der Verpackungen entbunden
- Rücknahme / Entsorgung (in der Regel) übernehmen lizenzierte Entsorgungsunternehmen (duales System, „Grüner Punkt“)
- Finanzierung durch „Umlagesystem“ (Lizenzgebühr)
- „Bündelung“ in einer zentralen Registrierungs- / Erfassungsstelle („Verpackungsregister“)

www.verpackungsregister.org



Wer ist vom Verpackungsgesetz betroffen?

„Hersteller“ (im Sinne des Gesetzes):

- ist nicht nur der eigentliche „Produzent“ der Verpackungen / Verpackungsmaterialien sondern der „Inverkehrbringer“ der Verpackungen, sofern er die Verpackung mit seiner Ware befüllt und mit seinem Namen bzw. unter seiner Marke vertreibt
- betroffen sind Betriebe, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen für den „privaten Endverbraucher“ oder „vergleichbare Stellen“ erstmals in Verkehr bringen
- „vergleichbare Stellen“ sind dem „Endverbraucher“ gleichgestellt (!)
- unabhängig von Unternehmensgröße oder Marktbedeutung, d.h. keine „Bagatellgrenzen“

Definition „Inverkehrbringer“ ?

„Inverkehrbringer“ (im Sinne des Gesetzes):

- jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung
- gilt auch für (unentgeltliche) Warenproben soweit dies in Ausübung bzw. zur Unterstützung eine gewerblichen Tätigkeit erfolgt
- gilt nicht wenn Abgabe und Warenbefüllung im Auftrag eines Dritten erfolgt und die Ware ausschließlich an diesen Dritten abgegeben wird (Dienstleistung)

„Erstinverkehrbringer“ (im Sinne des Gesetzes):

- Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt

Wer ist vom Verpackungsgesetz betroffen?

„vergleichbare Stellen“ (im Sinne des Gesetzes):

- alle „Anfallstellen“, bei denen typischerweise solche Verpackungen anfallen wie bei privaten Haushalten:
 - Gaststätten
 - Hotels
 - Freizeiteinrichtungen
 - Kantinen
 - Krankenhäuser
 - Kinos
 - Sportstadien,
- die in einem “haushaltstypischen“ Rhythmus mit einem max. 1.100 l großem Sammelbehälter abgeholt werden können („Mengenkriterium“)

nicht betroffen:

- oberhalb „Mengenkriterium“ + nicht haushaltstypischer Rhythmus = großgewerbliche/industrielle Anfallstelle

Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen

- (groß-) gewerbliche Verpackungen die nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen
- Umverpackungen zur Bestückung von Verkaufsregalen
- Mehrwegverpackungen
- pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen
- Exportverpackungen (nachweislich nicht im Deutschland an private Endverbraucher abgegeben)
- Verbrauchsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter



Was bedeutet „typischerweise“?

- „unbestimmter Rechtsbegriff“
- Anfall beim privaten Endverbraucher - Merkmal erfüllt wenn folgende Eigenschaft besteht:
 - überwiegend
 - mehrheitlich
 - üblicherweise
 - gewöhnlich
 - charakteristisch

Fragestellungen zur Beurteilung/Abgrenzung:

- Inhalt der Verpackung (Wer verbraucht/nutzt das verpackte Gut/Produkt gewöhnlich?)
- Gestaltung der Verpackung / Größe (Füllmenge, Material, Gewicht)
- Vertriebsweg (Großhandel, Direktabgabe)

Ausnahmen

keine Ausnahmen:

- hinsichtlich „geringfügigem“ Anfall von Verpackungsmaterialien, d.h. keine Bagatellgrenzen

Ausnahmen:

- vollständige Rücknahme der selbst in Verkehr gebrachten Verpackungen (z.B.: Pfandsystem)
- nicht gewerbsmäßige Inverkehrbringer, d.h.
 - keine Selbständigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts (Umsatz-/Betriebsgrenzen)
 - keine „Gewinnerzielungsabsicht“ / wirtschaftliche Tätigkeit „am Markt“, d.h. („Hobby“)
 - keine Planmäßigkeit und „Ausrichtung auf Dauer“

Beispiel:

- Imker mit 30 Völkern = „Hobbyhaltung“ (steuerlich), d.h. nicht betroffen
- Imker mit 31 Völkern = einkommensteuerrechtlich erheblich, d.h. zur Einhaltung der Verpackungsverordnung verpflichtet

steuerliche Abgrenzung (Beispiele):

nur ohne Gewinn-
erzielungsabsicht bzw.
Geltendmachung von
Verlusten,
ggf. Einzelfall-
entscheidung des
Finanzamtes

Nutzung	Grenze	Grenze
1	2	3
Weinbauliche Nutzung		0,16 ha
Nutzungsteil Obstbau		0,34 ha
Nutzungsteil Gemüsebau		
Freilandgemüse		0,17 ha
Unterglas Gemüse		0,015 ha
Nutzungsteil Blumen/Zierpflanzenbau		
Freiland Zierpflanzen	[Nicht abgebildet.]	0,05 ha
Unterglas Zierpflanzen		0,01 ha
Nutzungsteil Baumschulen		0,04 ha
Sondernutzung Spargel		0,1 ha
Sondernutzung Hopfen		0,19 ha
Binnenfischerei		500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft		0,4 ha
Fischzucht		0,05 ha
Imkerei		30 Völker

Für welche Verpackungen gilt die Gesetzgebung?

alle Verpackungen die typischerweise beim privaten Endverbraucher „als Abfall anfallen“

Art der Verpackungen:

- Verkaufsverpackungen
- Umverpackungen / „Onlineshops“
- Versandverpackungen
- Serviceverpackungen
- Sonderverpackungen (z.B. „Geschenkkarton“)

systembeteiligungspflichtige Verpackungen:

→ <https://www.verpackungsregister.org>

Für welche Verpackungen gilt die Gesetzgebung?

Verkaufsverpackungen:

- Umhüllung des Produktes zu dessen Schutz / „Frischhaltung“ oder zur besseren Handhabung
- für Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen
- bildet eine „Einheit mit der Ware“

Beispiele:

- Glas Honig / Flasche Wein
- (abgepackter) Beutel / Sack Kartoffeln

Systembeteiligungspflicht = ja

Für welche Verpackungen gilt die Gesetzgebung?

Umverpackungen:

- nochmalige (schützende) Verpackung der Verkaufsverpackung
- oftmals aus logistischen Gründen / sinnvolle Ergänzung / Werbeträger

Systembeteiligungspflicht = ja

Beispiele:

- “Geschenkverpackungen“ / Sonderverpackungen (z.B. Weihnachten)
- nochmalige Folienumhüllungen (z.B. zusätzliche Folie um Verkaufsschale Erdbeeren)

Für welche Verpackungen gilt die Gesetzgebung?

Versandverpackungen / Onlinehandel:

- nochmalige Verpackung der Verkaufsverpackung (ggf. Umverpackung) zum Versand / Transport an den Endverbraucher (inkl. Füllmaterial)
- verantwortlich: Versender der Ware

Systembeteiligungspflicht = ja

Beispiele:

- Folien / Klebebänder / Umreifungsbänder
- Kartonagen
- Füllmaterial („Luftpolster“, Holzwolle,...)
- usw.

Für welche Verpackungen gilt die Gesetzgebung – bedingt ?

Sonderfall: Serviceverpackungen:

- Befüllung mit Ware erst dort (Ort)/dann (Zeitpunkt), wo die „lose Ware“ an den privaten Endverbraucher abgegeben wird (z.B. Verkaufstheke, Selbstbedienung)

Systembeteiligungspflicht = nein, wenn:

Voraussetzung:

Kauf der Verpackung bereits mit Systembeteiligung des Vorlieferanten (Nachweis auf Lieferschein, Rechnung)

ansonsten Systembeteiligungspflicht = ja

Was sind Serviceverpackungen?

Beispiele (bei Befüllung während der Abgabe bzw. in „räumlicher Nähe“):

- bereitgestellte (!) Tüten / Beutel / Säcke für Obst / Gemüse usw. (z.B. auf Märkten, an Verkaufsständen)
- Becher / Tassen für Heiß- / Kaltgetränke
- Automatenbecher
- Becher / Teller für Speisen (z.B. Salate, Suppen)
- Tragetaschen aller Art
- Geschenkverpackungen zur Umhüllung (Geschenkpapier, Geschenkbeutel / -tüten / -boxen)
- Pizzaschachteln
- usw....

Liste nicht abschließend !!!!

Für welche Verpackungen gilt die Gesetzgebung?

Transportverpackungen (nach Zweckbestimmung):

- erleichtern den Transport und Handhabung der Ware
- Vermeidung der direkten Berührung der Ware

Systembeteiligungspflicht = nein

Materialien:

- Folien / Klebebänder / Umreifungsbänder
- Kartonagen
- Füllmaterial („Luftpolster“, Holzwolle,...)

Beispiele für Transportverpackungen

- Schrumpffolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit
- Stretchfolien zur Ladungssicherung von Transporteinheiten

- Umreifungsbänder
- Einwegpaletten

Systembeteiligungspflicht = nein



- Bündelungsfolien zur Bildung einer Verkaufseinheit (z.B. 6-Getränkeflaschen in einer Tragepackung)

Systembeteiligungspflicht = ja

Ermittlung der Lizenzpflicht von Verpackungen

<https://www.verpackungsregister.org/>

The screenshot shows the website interface for the 'Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister'. At the top, there are three navigation buttons: 'Information & Orientierung' (with an 'i' icon), 'Verpackungsregister LUCID' (with a 'V' icon), and 'Stiftung & Behörde' (with a '\$' icon). Below these, a breadcrumb trail reads: 'Sie befinden sich hier: [Startseite](#) » [Stiftung & Behörde](#) » [Katalog Systembeteiligungspflicht](#) » [Produktsuche im Katalog](#)'. The main heading is 'Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen'. The text below explains that users can find a database for system participation obligated packaging, search by product groups, products, and packaging, and use a guide to clarify system participation obligations. At the bottom, there is a search form with the label 'Produktsuche:' and a text input field containing five question marks '?????'. A red oval highlights the search input area. To the right of the input field is a teal button labeled 'Anzeigen'. On the far right, there are three vertical icons: a magnifying glass (search), a speech bubble (help), and an information icon (i).

Ermittlung der Lizenzpflicht von Verpackungen

<https://www.verpackungsregister.org/>



und komfortabel die Systembeteiligungspflicht klären. Zur Anwendung des Katalogs ziehen Sie bitte unseren Leitfaden zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zu Rate.

Produktsuche:

Anzeigen

Baumpflanzen, Buschpflanzen

in Agrarerzeugnisse

Bulben, Zwiebeln

in Agrarerzeugnisse

Frischgemüse

in Agrarerzeugnisse

Frischobst

in Agrarerzeugnisse

Getrocknetes Obst, getrocknetes Gemüse

in Agrarerzeugnisse

Diese Hopfenpellets

in Agrarerzeugnisse



Ermittlung der Lizenzpflicht von Verpackungen

<https://www.verpackungsregister.org/>

Detailsuche in der Langfassung

Definitionsblatt mit Begründung:

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
02-060	Agrarerzeugnisse	02-060-0020	Frischgemüse
Produktbeschreibung			
Frischgemüse aller Art, ganz, portioniert oder geschnitten sowie frische Kräuter (auch gekühlt)			
Produkt im Detail		Hier nicht zugeordnet	
Frischsalate, Rohkost portioniert (auch gekühlt)		02-060-0040	Getrocknetes Obst, getrocknetes Gemüse
Kohlgemüse, Salat, Blattgemüse, Pilze		02-060-0030	Speisekartoffeln
Kräuter, Topfkräuter		02-030-0040	TK Gemüse
Möhren, Süßkartoffeln, Sonstiges Wurzelgemüse		02-020-0030	Gemüsekonserven
Salatgurken		01-000-0010	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte (z.B. Tomatensaft)
Sonstiges Frischgemüse			
Tomaten, Paprika, Sonstiges Fruchtgemüse			
Zwiebelgemüse, Spargel			
Begründung			

Ermittlung der Lizenzpflicht von Verpackungen

<https://www.verpackungsregister.org/>

Hinweise zu potenziellen Verpackungsmöglichkeiten und Gebindegrößen (Abgrenzung „Endverbraucher – „Großverbraucher“)

Sonstiges Frischgemüse

Tomaten, Paprika, Sonstiges Fruchtgemüse

Zwiebelgemüse, Spargel

Begründung

Schalen, Kisten und Schachteln aus PPK sowie Körbe, Kisten, Steigen, Netze und Gummis aus Naturmaterialien für Frischgemüse mit einer Füllgröße bis einschließlich 4,5 kg sind systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) wie Gastronomiebetrieben, Großküchen und Kantinen anfallen. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören auch Betriebe des Lebensmittelhandwerks, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umlaufbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können (Mengenkriterium). Schalen, Kisten und Schachteln aus PPK sowie Körbe, Kisten, Steigen, Netze und Gummis aus Naturmaterialien für Frischgemüse mit einer Füllgröße über 4,5 kg sind nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in der Lebensmittelindustrie (und im Übrigen auch im Handel) anfallen. Alle anderen als die oben genannten Verkaufsverpackungen und Umverpackungen für Frischgemüse mit einer Füllgröße bis einschließlich 28 kg sind systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Industrielle Weiterverarbeiter von Lebensmitteln decken ihren Bedarf weitgehend durch Mehrwegverpackungen, durch Großgebilde mit einer Füllgröße über 28 kg oder in Form loser Ware. Versandverpackungen aller Art von Frischgemüse fallen typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an und sind damit systembeteiligungspflichtig.

Besonderheiten

Etiketten und Aufkleber aller Art an Gemüse sind systembeteiligungspflichtig. Zuschnitte und Einschlüge aller Art sind systembeteiligungspflichtig.

Ermittlung der Lizenzpflicht von Verpackungen

<https://www.verpackungsregister.org/>

Kurzübersicht zur Systembeteiligungspflicht:

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungspflicht	
Verkaufsverpackungen						
02-060-0020	Frischgemüse	Kunststoff	Aller Art	≤ 28 kg	ja	
02-060-0020	Frischgemüse	Kunststoff	Aller Art	> 28 kg		nein
02-060-0020	Frischgemüse	Naturmaterialien	Körbe, Kisten, Steigen, Netze, Gummi	≤ 4,5 kg	ja	
02-060-0020	Frischgemüse	Naturmaterialien	Körbe, Kisten, Steigen, Netze, Gummi	> 4,5 kg		nein
02-060-0020	Frischgemüse	Naturmaterialien	Säcke	≤ 28 kg	ja	
02-060-0020	Frischgemüse	Naturmaterialien	Säcke	> 28 kg		nein
02-060-0020	Frischgemüse	PPK	Etiketten, Aufkleber, Einschläge	Aller Art	ja	
02-060-0020	Frischgemüse	PPK	Säcke	≤ 28 kg	ja	
02-060-0020	Frischgemüse	PPK	Säcke	> 28 kg		nein
02-060-0020	Frischgemüse	PPK	Schalen, Kästen, Schachteln	≤ 4,5 kg	ja	
02-060-0020	Frischgemüse	PPK	Schalen, Kästen, Schachteln	> 4,5 kg		nein

Ermittlung der Lizenzpflicht von Verpackungen

<https://www.verpackungsregister.org/>

Hilfestellung durch „Filtersetzung“ nach Packstoff, Ausprägungsform und Füllgröße

Filter menu for 'Packstoff' (Material). The 'Alle' (All) option is selected and circled in red. Other options include Kunststoff, Naturmaterialien, PPK, and Sonstige Verbundverpackungen. A green 'übernehmen' (Apply) button is at the bottom.

Filter menu for 'Ausprägung/Form' (Shape/Form). The 'Alle' (All) option is selected. The option 'Körbe, Kisten, Steigen, Netze, Gummi' is circled in red. Other options include Big Bags, Eimer, Einschläge, etc. A green 'übernehmen' (Apply) button is at the bottom.

Filter menu for 'Füllgröße' (Filling size). The '> 28 kg' option is selected and circled in red. Other options include Alle, 2,5 kg, ≤ 4,5 kg, > 4,5 kg, ≤ 28 kg, 500 kg > 28 kg, 800 kg, and Aller Art. A green 'übernehmen' (Apply) button is at the bottom.

Pflichten für Direktvermarkter

- Registrierung / Anmeldung der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (vor gewerbsmäßigem Inverkehrbringen) bei zentraler Registrierungsbehörde + zugelassenen Entsorger

Was ist konkret zu tun?

- Registrierung veranlassen (zentrale Erfassungsstelle)
- ausschließlich elektronisch
- Frist zur Registrierung: besteht seit 01.01.2019
- Erledigung durch den Betrieb selbst, d.h. keine Delegation an externe Dritte (z.B. Verbände usw.) möglich
- Registrierungsstelle: www.verpackungsregister.org

Pflichten für Direktvermarkter

Schritt 1:

- Auswahl Entsorgungssystem / Anbieters
- Beantragung der Zugangsdaten / Registrierung im System
- Erhalt der Registrierungsnummer
- Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages mit zugelassenen Entsorgungsunternehmen

Schritt 2:

- regelmäßige Meldung (min. 1 x jährlich bis 15.08.) an die zentrale Erfassungsstelle sowie an das gewählte Entsorgungssystem (nur bei Überschreitung bestimmter Verpackungsmengen / -schwellen):
 - Art des Verpackungsmaterials (Papier, Holz, Metall)
 - Masse (Gesamtgewicht) der Verpackungen (ggf. Schätzung)

notwendige Angaben zur Registrierung:



notwendige Angaben:

- Erstellung Nutzerkonto / Login-Daten (E-Mail Adresse, Passwort)
- Name + Anschrift
- Benennung von verantwortlicher Person + Bearbeiter (Unternehmenszugehörigkeit !!!)
- nationale Kennnummer (z.B.: Handelsregister-ID, Umsatzsteuer-ID, Steuernummer)
- Firmenname (ggf. „Markenname“)
- Erklärung zur Teilnahme an einem anerkannten Entsorgungs- / Rücknahmesystem
- Erklärung zu wahrheitsgemäßen Angaben



Zur Registrierung im
Verpackungsregister LUCID gelangen Sie hier:
→ <https://lucid.verpackungsregister.org>

Onlineabfrage „Herstellerregister“

Onlineabfrage ob „Vorlieferant“ der Registrierungspflicht nachgekommen ist

Registerabfrage Hersteller

Unternehmensname: Registrierungsnummer: Postleitzahl:

Ort: Land: Markenname:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer:

Unternehmensname	Registrierungsnummer	Postleitzahl	Ort	Land
▼ Kathi Rainer Thiele GmbH	DE3644626655319	06116	Halle (Saale)	Deutschland

Markenname	Hersteller	
Markenname	Datum der Registrierung	Beendigungsdatum
Kathi Rainer Thiele GmbH	01.01.2019	

Information

Vor dem ersten Inverkehrbringen systembeteiligungsspflichtiger Verpackungen sind Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren zu lassen. Die Veröffentlichung der registrierten Hersteller soll es jedermann ermöglichen, nach bestimmten Herstellern und Markennamen zu suchen und somit zu überprüfen, ob die Hersteller...

Onlineabfrage „Herstellerregister“

Ergebnis der Onlineabfrage ob „Vorlieferant“ der Registrierungspflicht nachgekommen ist

Unternehmensname	Registrierungsnummer	Postleitzahl	Ort	Land
▼ Kathi Rainer Thiele GmbH	DE3644626655319	06116	Halle (Saale)	Deutschland

Markenname	Hersteller	
Unternehmensname Kathi Rainer Thiele GmbH	Straße und Hausnummer Berliner Straße 216	Adresszusatz
Postleitzahl 06116	Ort Halle (Saale)	Land Deutschland
Telefonnummer +493455700879	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE139658813	Steuernummer
Registrierungsnummer DE3644626655319	Datum der Registrierung 01.01.2019	

1 10 Anzeigen der Elemente 1 - 1 von 1

Veröffentlichung der registrierten Hersteller soll es jedermann ermöglichen, nach bestimmten Herstellern und Markennamen zu suchen und somit zu überprüfen, ob die Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer ihrer Registrierungspflicht nachgekommen sind.

notwendige Angaben zur „Mengenmeldung“:


notwendige Angaben:

- Materialart und Menge der Verpackungen
- Name des dualen Systems bei dem die Systembeteiligung erfolgt
- Zeitraum für die Systembeteiligung (ggf. Meldung von Änderungen)
- Registrierungsnummer



Abgabe „Mengenmeldung“

Vorgehensweise:

- + Loggen Sie sich in das Verpackungsregister LUCID ein
 <https://lucid.verpackungsregister.org>
- + Klicken Sie auf die Kachel „Datenmeldung“
- + Jede Datenmeldung an ein System (auch die bei Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden

Abgabe „Mengenmeldung“

Dabei sind die folgenden Daten anzugeben:

- + Registrierungsnummer + Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- + Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- + Zeitraum, für den Sie die Systembeteiligung vorgenommen haben

Die Pflicht, diese Daten anzugeben, gilt gleichermaßen für

- + Verpackungen, die der Hersteller plant, in einem bestimmten Zeitraum (z. B. Kalenderjahr) in Verkehr zu bringen (Plan-Mengen), und
- + Verpackungen, die der Hersteller tatsächlich in einem vorangegangenen Zeitraum (z. B. Kalenderjahr) in Verkehr gebracht hat (Ist-Mengen)

Achtung: ggf. sind kürzere Meldeintervalle notwendig (je nach Systemvertrag auch quartalsweise oder monatlich mgl.)

Vollständigkeitsklärung (???)

Abgabepflicht:

Überschreitung von Mindestmengen (min. 1x / Jahr, Frist bis 16.05. Meldejahr jeweils für Vorjahr):

- Glas 80 t / Jahr
- Papier/Pappe / Kartonagen: 50 t / Jahr
- Metalle (Fe, Al, usw.) 30 t / Jahr

Wo?

- zuständige Stelle

Wie?

- per Formblatt
- per Gutachten einer zulässigen Stelle



Technische Anleitung

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG



#119417192

Vollständigkeitsklärung

Abfrage zu zugelassenen Prüforganisationen / Sachverständigen

Onlinesuche auf www.verpackungsregister.de

Prüferregister - Abteilung 1

Im öffentlichen Register der registrierten Prüfer - Abteilung 1 - werden die Sachverständigen nach § 27 Abs. 1 VerpackG veröffentlicht. Die Sachverständigen dieser Abteilung sind befugt, die Mengenstromnachweise der Systeme, der Branchenlösungen sowie Vollständigkeitsklärungen zu prüfen.

Die Suche gibt alle Treffer aus, in denen der Suchbegriff vorkommt. Auch wenn Sie nicht die vollständige Bezeichnung eingeben, werden alle Treffer angezeigt, die die gesuchte Bezeichnung beinhalten. Groß- und Kleinschreibung muss nicht beachtet werden.

Sie erhalten eine Übersicht über alle Ergebnisse und können dann über das farblich gekennzeichnete Dreieck links Details des Prüfers aufrufen. Eine Sortierung in der Übersicht und in der Detailansicht ist durch Klicken in die Überschriftenzeile möglich. Dort erscheinen dann kleine Pfeile, mit denen Sie aufwärts bzw. abwärts sortieren können. Sofern der Prüfer nicht mehr im öffentlichen Register auftaucht, ist seine Registrierung beendet.

Registerabfrage Prüfer - Abteilung 1

Nachname	Unternehmensname	Prüfer-ID
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Prüfers	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Land		
<input type="text"/>		
<input type="button" value="Abfrage starten"/>		

Vollständigkeitsklärung

Abfrage zur erfolgten Abgabe einer Vollständigkeitsklärung

Onlinesuche auf www.verpackungsregister.de

Abfrage Hersteller, die eine Vollständigkeitsklärung hinterlegt haben

Bezugsjahr:

Unternehmensname:

Registrierungsnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

Unternehmensname	Registrierungsnummer	Postleitzahl	Ort	Land
Kathi Rainer Thiele GmbH	DE3644626655319	06116	Halle (Saale)	Deutschland

1 10 Anzeigen der Elemente 1 - 1 von 1

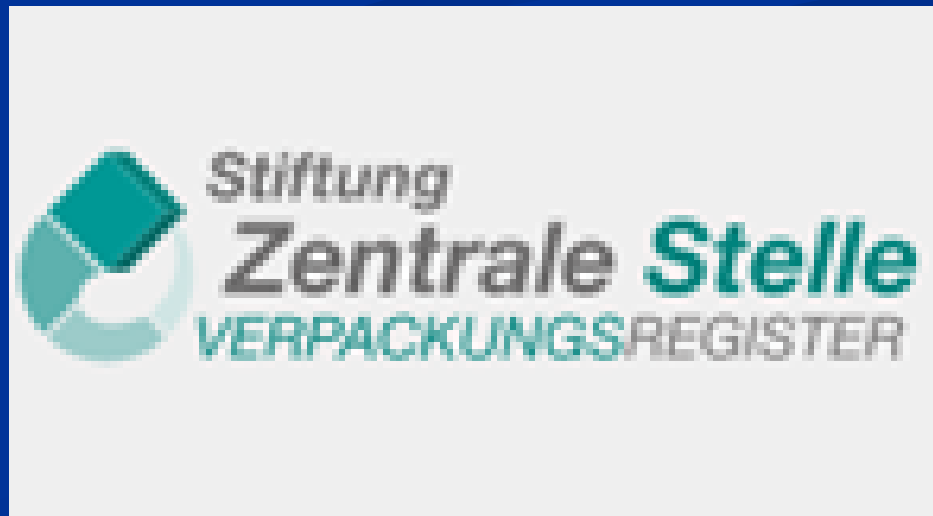
Information

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 VerpackG eine Liste der Hersteller, die eine Vollständigkeitsklärung hinterlegt haben.

Beispiele: anerkannte Systeme

<https://www.verpackungsregister.org/>

- mehrere Anbieter verfügbar
- Vergleichen lohnt
- teilweise „Packet- / Pauschalangebote“ für Kleinbetriebe



Beispiel: Direktvermarktung von Wein

Verkauf: 4.000 Glasflaschen Wein / Jahr

Kalkulation für Meldung:

- Flaschen:
 - 4.000 Stück x 450 g / Flasche = 1.800 kg Glas
- Schraubverschlüsse:
 - 4.000 x 4 g / Stück = 16 kg Leichtmetall
- Etiketten:
 - 4.000 Etiketten x 1 g / Stk. = 4 kg Papier
- Verkaufs- / Versandverpackungen:
 - je nach Anfall (siehe oben) für Papier- / Pappe sowie Füllmaterial



Beispiel: Direktvermarktung von Wein

Lizenzgebühr: 4.000 Glasflaschen Wein / Jahr + Verpackungen

LIZENZJAHR		2021
MATERIALFRAKTIONEN		JAHRESMENGE
Glas	▼	1800 kg
Papier, Pappe, Karton	▼	504 kg
Eisenmetalle	▼	0.00 kg
Aluminium	▼	16 kg
Kunststoff	▼	50 kg
Getränk kartonverpackungen	▼	0.00 kg
Sonstige Verbundverpackungen	▼	0.00 kg

IHRE KOSTENÜBERSICHT	
IHR PREIS FÜR:	2021
	270,21 €*
Unterlagen anfordern	

* Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer und Gewerbetreibende. Private Endverbraucher sind im Shop vom Kauf ausgeschlossen.

Möglichkeiten der Kostenminimierung

- je weniger Verpackungen anfallen = je geringer der Entsorgungsaufwand = desto geringer die Entsorgungskosten
- Pfandsystem (konsequent, vollständig – ansonsten anteilig)
- „Selbstabfüllung“ (konsequent, vollständig – ansonsten anteilig)
- ausschließlicher Einsatz von Serviceverpackungen / Verkauf „loser Ware“
- Einsatz von bereits lizensierter Verpackungen (Ausweisung auf Rechnung bzw. Lieferschein)
- Minimierung durch Einsatz von „unproblematischen“ Verpackungen („einfache“ Entsorgungs- / Wiederverwendungsfähigkeit“)
- Einholung von Angeboten

Aber: Keine Kompromisse bei Frische und Qualität zulassen!!!

Einholung von Vergleichsangeboten

Optimierung durch Suche in Online-Portalen (Beispiel)

UNSER SERVICE: VERPACKUNGSLIZENZ VERGLEICH

€ Bestpreisfinder

Mit einem Klick zum besten Preis! Wir suchen ständig die aktuellen Preise der Anbieter und können dir daher verraten, bei welchem Anbieter du das beste Angebot erhältst: Einfach Preise für die Verpackungslizenz vergleichen und sparen.

💡 Schnell & transparent

Kein lästiges Recherchieren mehr auf den Seiten mehrerer Anbieter. Auf Verpackungslizenz24 siehst du die Konditionen aller Anbieter auf einen Blick und kannst sofort vergleichen. Neben dem Kostenvergleich findest du auch alle Infos zu Vertragsbedingungen und sonstigen Benefits.

👍 Kompletzt kostenlos

Wir wollen allen Herstellern und Händlern eine Möglichkeit geben, das beste Angebot für ihre Verpackungslizenz zu finden und Kosten zu sparen.



ZUM VERGLEICHRECHNER

Einholung von Vergleichsangeboten

Optimierung durch Suche in Online-Portalen (Beispiel)

VERGLEICHSRECHNER

Lizenzjahr: 2020 2021 2022

Materialart in kg

 Glas 1000	 Kunststoff
 PPK 500	 Getränkekartons 0150
 Eisenmetalle	 Verbundverpackungen
 Aluminium	 sonst. Materialien

Ich suche eine flexible Verpackungslizenz

Ich suche Anbieter mit vielen Inklusiv-Services

Einholung von Vergleichsangeboten

Optimierung durch Suche in Online-Portalen (Beispiel)

Anbieter	Vertragsdetails	Zusammenfassung
	<p>Preis für Deine Mengen</p> <p>242,09 €</p> <p>inkl. 8% Rabatt mit dem Code VW8 ¹</p> <p>Vertragskonditionen</p> <ul style="list-style-type: none">✓ 1 Jahr Mindestvertragslaufzeit● 3 Monate Kündigungsfrist <p>Mehr Infos ▼</p>	<p>Flexibilität</p> <ul style="list-style-type: none">● Anpassung der Mengen bis 31.08., Gutschrift erst zum Jahresende <p>Weitere Features</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Onlinesiegel✓ Zertifikat zur CO2-Einsparung✓ Berechnungshilfe✓ schnelle LUCID-Datenmeldung✓ Markennutzung "Grüner Punkt"✓ Tool zur Bestimmung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen <p>Anbietermatch: 96%</p> <p>Marktführer - Markennutzung in Lizenz inbegriffen!</p> <p>ZUM ANBIETER*</p> <p><small>*Zum Angebot unseres Partners</small></p> <p><i>GUTSCHEIN</i></p>
	<p>Preis für Deine Mengen</p> <p>296,50 €</p> <p>Vertragskonditionen</p> <ul style="list-style-type: none">✓ 1 Jahr Mindestvertragslaufzeit● 3 Monate Kündigungsfrist	<p>Flexibilität</p> <ul style="list-style-type: none">✓ volle Erstattung nach JAMM möglich <p>Weitere Features</p> <ul style="list-style-type: none">✗ keine Zusatz-Features✗ Zahlung nur per Lastschrift <p>Anbietermatch: 62%</p> <p>Günstige Lizenz ohne Zusatzleistungen bei eingeschränkten Zahlungsoptionen.</p> <p>ZUM ANBIETER</p>

Einholung von Vergleichsangeboten

- ausgewiesene „Preisspanne“ im Beispiel zwischen 242,-€ und 347,-€, d.h. ca. 100,-€ „Minimierungspotenzial“

aber:

- Vertragskonditionen beachten (Mindestvertragsdauer, Kündigungsfrist,...)
- „Sonderkonditionen“ berücksichtigen (Rabattaktionen, „Paketpreise“, Logo-Nutzung, usw.)

The screenshot shows a contract comparison interface for 'VerpackGo'. The interface is divided into three main sections: 'Anbieter', 'Vertragsdetails', and 'Zusammenfassung'. The 'Vertragsdetails' section is currently active and contains the following information:

- Preis für Deine Mengen:** 242,09 € (highlighted with a red circle). Below it, it says 'inkl. 8% Rabatt mit dem Code VVS1'.
- Flexibilität:** Anpassung der Mengen bis 31.08., Gutschrift erst zum Jahresende (highlighted with a red circle).
- Weitere Features:** Onlinesiegel, Zertifikat zur CO2-Einsparung, Berechnungshilfe, schnelle LUCID-Datenmeldung, and Markennutzung "Grüner Punkt" (all highlighted with a red circle).
- Vertragskonditionen:** 1 Jahr Mindestvertragslaufzeit and 3 Monate Kündigungsfrist (both highlighted with a red circle).
- Anbietermatch:** 96% (indicated by a green progress bar).
- Marktführer - Markennutzung in Lizenz inbegriffen!**
- ZUM ANBIETER*** (button)
- *Zum Angebot unseres Partners

Additional elements include the 'VerpackGo' logo, 'Mehr Infos' link, and a 'GUTSCHRIFT!' badge in the top right corner.

Kostenminimierung durch Änderung des Verpackungsmaterials

The screenshot displays a web interface for material selection and cost calculation. On the left, a table lists material fractions and their annual quantities. On the right, a summary box shows the total price for the year 2021.

MATERIALFRAKTIONEN	JAHRESMENGE
Glas	1300 kg
Papier, Pappe, Karton	400 kg
Eisenmetalle	0.00 kg
Aluminium	10 kg
Kunststoff	0 kg
Getränkekartonverpackungen	0.00 kg
Sonstige Verbundverpackungen	0.00 kg

IHRE KOSTENÜBERSICHT

IHR PREIS FÜR: 2021 **167,29 €***

[Unterlagen anfordern](#)

* Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer und Gewerbetreibende. Private Endverbraucher sind im Shop vom Kauf ausgeschlossen.

Kostenminimierung durch Änderung des Verpackungsmaterials

Substitution von Pappe durch „Verbundverpackungen“

The screenshot displays a web interface for material management. On the left, a table lists material fractions and their annual quantities for 2021. On the right, a cost overview section shows the total price for 2021, which has decreased from 457,69 € to 167,29 € due to the substitution of cardboard with composite packaging.

MATERIALFRAKTIONEN	JAHRESMENGE
Glas	1300 kg
Papier, Pappe, Karton	0 kg
Eisenmetalle	0.00 kg
Aluminium	10 kg
Kunststoff	0 kg
Getränkekartonverpackungen	0.00 kg
Sonstige Verbundverpackungen	400 kg

IHRE KOSTENÜBERSICHT

IHR PREIS FÜR: 2021 **457,69 €***

Unterlagen anfordern

* Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer und Gewerbetreibende. Private Endverbraucher sind im Shop vom Kauf ausgeschlossen.

IHR PREIS FÜR: 2021 **167,29 €***

Unterlagen anfordern

Deutsch (Deutschland)
Deutsch-Tastatur

Drücken Sie zum einfachen Wechseln der Eingabemethoden

Neuerungen VerpackG ab 03.07.2021

- erweiterte Registrierungspflichten
- kleinere (redaktionelle) Änderungen bei der Mengenmeldung (Definition + Voraussetzungen von Bevollmächtigten, Aufschlüsselung nach Materialarten)
- Erweiterung der Gesetzgebung auf „elektronische Marktplätze“ und „Fulfillment-Dienstleister“
- Informationspflicht an Endverbraucher über Rückgabemöglichkeiten nicht lizensierter Verpackungen („durch geeignete Maßnahmen in angemessenen Umfang“)
- Nachweisführung über Rücknahmepflichten (Dokumentation)
- „neue“ Definitionen zu „Einwegkunststoffverpackungen“
- Pflicht zum Angebot von „Mehrwegalternativen“

erweiterte Registrierungspflicht

- Alle Unternehmen, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen müssen sich mit Angaben zu den einzelnen Verpackungsarten und den jeweiligen Markennamen im Verpackungsregister LUCID registrieren.
- Die Registrierungspflicht gilt künftig (ab 03.07.2022) auch für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht.
 - unverzügliche Anmeldung (falls nicht bereits registriert)
 - Änderungsmeldung vornehmen (für bereits registrierte Unternehmen)
- Registrierungspflichtig ist dann auch, wer Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG in Verkehr bringt

erweiterte Registrierungspflicht

Registrierungspflichtig ist dann auch, wer Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG in Verkehr bringt:

- Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter,
- Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist und
- Mehrwegverpackungen.



„elektronischer Marktplatz“+ „Fulfillment-Dienstleister“

„elektronischer Marktplatz“

- Webseite (Plattform), mit dessen Hilfe es Vertreibern (nicht gleichzeitig Betreiber der Webseite) ermöglicht wird, Waren in eigenem Namen in Verkehr zu bringen
- können natürliche oder juristische Personen sein

„Fulfillment-Dienstleister“

- Dienstleistungsunternehmen, die Leistungen für Lagerhaltung / Verpacken / Adressieren / Versenden von Waren an denen sie kein Eigentumsrecht haben

Anforderungen / Pflichten:

- Erbringung der Dienstleistungen nur für registrierte und lizenzierte Verpackungen (Verstoß = bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit)

„Mehrwegalternativen“

pfandpflichtige Verpackungen:

- registrierungspflichtig aber nicht lizenzpflichtig
- erweiterte Pfandpflicht für Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen
- Ausnahme für:
 - diätische Getränke für Säuglinge und Kinder
 - Milch- / Milchmischgetränke / Milchmischerzeugnisse mit min. 50% Milchanteil (befristet bis 31.12.2023)



„Mehrwegalternativen“

Angebotspflicht von Mehrwegalternativen:

- Verpflichtung für „Letztvertreiber“
- gilt für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher
- Pflicht: alternatives Angebot von („gleich teuren“) Mehrwegverpackungen und Hinweis an den Kunden
- Rücknahmepflicht nur dann, wenn durch „Letztvertreiber“ in Verkehr gebracht (keine Pflicht zur Rücknahme „gattungsgleicher“ Verpackungen anderer Inverkehrbringer)

Ausnahmen:

- kleine Unternehmen (< 5 Beschäftigte, < 80 m² Verkaufsfläche
 - aber: Pflicht zum Angebot, die Waren in vom Endverbraucher mitgebrachte Mehrwegbehälter abzufüllen (Hinweispflicht)
- Vertrieb über Verkaufsautomaten in Betrieben / Kantinen

Wo gibt es weitere Informationen?

wichtige Informationsquelle:

- aktuelle Gesetzestexte / Verordnungen

Internetplattformen:

- www.verpackungsregister.org
 - Leitfäden
 - FAQ
 - Formblätter
 - „Erklärfilme“ / Formblätter

„Erklärfilme“ auf www.verpackungsregister.org

Registrierung leicht gemacht: Rund ums Verpackungsregister LUCID

Neuregistrierung



Erfahren Sie Schritt für Schritt, wie die erstmalige Registrierung im Verpackungsregister LUCID funktioniert.

» [Zum Erklärfilm Neuregistrierung](#)

Änderungsregistrierung



Sie sind bereits registriert und bringen auch Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht in Verkehr? Hier erklären wir, wie Sie Ihre bestehende Registrierung ändern.

» [Zum Erklärfilm Änderungsregistrierung](#)

Bevollmächtigung



Wenn Sie selbst keine Niederlassung in Deutschland haben, können Sie Ihre verpackungsrechtlichen Pflichten an einen Bevollmächtigten mit Sitz in Deutschland übertragen. Diese Kurzfilme zeigen Ihnen, wie das geht:

» [Bevollmächtigung erstmalige Registrierung](#)

» [Bevollmächtigung bestehende Registrierung](#)



5 neue Benachrichtigungen

Was passiert bei Nichtbeachtung

- bei Nichtdeklarierung besteht ein automatisches „Vertriebsverbot“, d.h. keine Abgabe in „gewerblichen Handel“ auf jeder Vertriebsstufe in Deutschland möglich
- Bußgeld von bis zu 200.000,-€ (je nach „Schwere des Verstoßes“)
- „Gewinnabschöpfung“ der „eingesparten Kosten“
- Gefahr der „Abmahnung“ (auch bei „fiktiver“ Betroffenheit)



Fazit

- Registrierungspflicht ab 01.01.2019 gesetzlich bindend, Neuerungen ab 03.07.2022 zu beachten
- Vorgaben / Grenzen klar definiert
- gilt auch für Direktvermarkter
- Registrierung über zentrale Erfassungsstelle
- Einzelverantwortung / keine Delegierungsmöglichkeiten
- Verstöße sind bußgeldpflichtig / „Abmahnungsgefahr“
- keine Bagatellgrenzen
- Ausnahmen / Einsparungen durch einzelsteuerliche Abgrenzung / Wahl der Verpackung möglich
- weitergehende Informationsquellen nutzen:

www.verpackungsregister.org

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!

Stephan Helzel
GUBB Unternehmensberatung GmbH
Herweghstraße 100
06114 Halle
0345 / 96391112 0170 / 4467291
stephan.helzel@gubb-beratung.de



Unternehmensberatung
GmbH Halle



Ihr Partner für die Agrarwirtschaft

kompetent - konstruktiv - zuverlässig